

kannt sind. Im vorliegenden Falle sahen sowohl Stadler als auch der Beschwerdeführer die Gefahr für gering an, denn sie hielten den Bürgen für zahlungsfähig. Nach der Auskunft, auf welche sie sich stützten, musste er denn auch zahlungsfähig erscheinen. Der Beschwerdeführer sah übrigens, wie er noch in der Beschwerde geltend macht, auch die Vermögenslage des Hauptschuldners Vögeli nicht für schlecht an. Eine besondere Risikoprämie von Fr. 410.— für das Darlehen des Stadler übersteigt daher augenscheinlich den Rahmen des Zulässigen. Die Gesamtschädigung von Fr. 500.— steht in einem offenbaren Missverhältnis zu der Leistung des Darleihers.

5. — Die Vorinstanz hat die Notlage des Borgers nicht in dessen allgemein schlechten Vermögenslage erblickt, die der Beschwerdeführer nicht gekannt haben will, sondern darin, dass Vögeli wegen der Sperrung des Handels mit Gummireifen seine Mittel nicht flüssig machen und daher seinen Betrieb nicht ohne fremde Hilfe auf die Herstellung von Briketts umstellen konnte. Das war eine Notlage, wie Art. 157 StGB sie genügen lässt, denn diese Bestimmung verlangt nicht eine Not im Sinne der Armut, sondern es genügt jede Zwangslage, welche den Bewucherten in seiner Entschlussfreiheit dermassen beeinträchtigt, dass er sich zu der wucherischen Leistung bereit erklärt. Dass dem Beschwerdeführer *diese* Notlage bekannt war, stellt die Vorinstanz verbindlich fest. Ob er ausserdem einen Leichtsinns des Vögeli ausgebeutet hat, braucht nicht entschieden zu werden.

6. —

Zwar geht der Beschwerdeführer fehl, wenn er glaubt, Wucher sei nur in Geldgeschäften möglich. Der Vorentwurf von 1908, Art. 92, bezeichnete die Leistung des Wucherers als « geschäftliche Leistung ». In der zweiten Expertenkommission wurde dieser Ausdruck als unklar angesehen, und es wurde hervorgehoben, dass darunter jede « Leistung aus einem vermögensrechtlichen Vertrag » beziehungsweise jede « rechtsgeschäftliche Leistung » zu verstehen sei (Pro-

tokolle 2 363 und 364, Voten LANG und REICHEL). Ein Beschluss über die Ersetzung des Ausdruckes wurde indessen nicht gefasst. Dagegen trug die Redaktionskommission den gemachten Aussetzungen in der Weise Rechnung, dass sie in ihrer Vorlage vom März 1913 « geschäftliche Leistung » durch « Vermögensleistung » ersetzte. Diese Fassung wurde in den spätern Entwürfen beibehalten und wurde Gesetz. Es besteht demnach kein Zweifel, dass unter der « Vermögensleistung » nicht nur Geld- oder Sachleistungen, sondern alle vermögenswerten Leistungen zu verstehen sind, unter anderem auch Arbeitsleistungen. Das ergibt sich auch aus dem Ausdruck « prestation », den der französische Text des Gesetzes wie schon des Vorentwurfes von 1908 gebraucht.

55. Urteil des Kassationshofes vom 24. November 1944
i. S. Stähelin gegen Generalprokurator des Kantons Bern.

Art. 188 StGB.

Die Nötigung zu einer unzüchtigen Handlung kann auch durch Ausnützung von Verblüffung und Schrecken begangen werden (Erw. 1 Abs. 1).

Die angegriffene Person muss zum Widerstand *vollständig* unfähig sein (Erw. 1 Abs. 2).

Subjektiver Tatbestand (Erw. 2).

Vollendung und Versuch (Erw. 3).

Art. 188 CP.

On peut aussi commettre l'attentat à la pudeur avec violence en décontenançant et en effrayant sa victime (consid. 1 al. 1).

La personne attaquée doit être mise *tout à fait* hors d'état de résister (consid. 1 al. 2).

Conditions subjectives (consid. 2).

Délit consommé et tentative (consid. 3).

Art. 188 CP.

Si può commettere un attentato di libidine violento anche sbalordendo e spaventando la vittima (consid. 1 cp. 1).

La persona aggredita dev'essere posta completamente nell'impossibilità di resistere (consid. 1 cp. 2).

Condizioni soggettive (consid. 2).

Delitto consumato e tentativo (consid. 3).

A. — Adolf Stähelin stellte sich am 25. Januar 1944 Frau G. auf der Strasse unter falschem Namen vor. Er gab

an, er führe in Bern ein Kleidergeschäft und beabsichtige, in Steffisburg ein Zweigggeschäft zu eröffnen. Um für dieses zu werben, liefere er an Frauen, die er kenne, unentgeltlich ein Kleid. Er bot Frau G. ein solches an, und sie stimmte zu, dass er ihr die Masse nehme. Am Nachmittag des folgenden Tages begab er sich unter diesem Vorwand in ihre Wohnung. Er forderte sie auf, ihren Rock auszuziehen, mit der Begründung, seine Arbeiterinnen verlangten äusserst gewissenhaft aufgenommene Masse. Plötzlich entblösste er sein Geschlechtsglied, hielt Frau G. fest, betastete ihre Brüste und griff ihr unter die Kleider an den Geschlechtsteil. Sie war nicht imstande, sich seiner Handlungen zu erwehren, da sie ob seinem Verhalten verblüfft und erschrocken war und er Gewalt anwendete. Sein Begehren, dass sie ihm den Geschlechtsteil reibe, lehnte sie ab, ebenso sein Angebot, sie zu bezahlen, wenn sie ihm den Beischlaf gestatte.

B. — Am 8. September 1944 erklärte das Obergericht des Kantons Bern Stähelin der Nötigung zu einer unzüchtigen Handlung (Art. 188 StGB) schuldig, verurteilte ihn zu drei Monaten Gefängnis, unter Anrechnung von fünfzehn Tagen Untersuchungshaft, und stellte ihn auf drei Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ein.

C. — Der Verurteilte hat die Nichtigkeitsbeschwerde erklärt. Er macht geltend, nach Art. 188 StGB sei nur strafbar, wer das Opfer durch Überwindung eines Widerstandes zum Widerstand unfähig macht; die Ausnützung eines passiven Verhaltens, möge es auch durch List oder dergleichen hervorgerufen worden sein, genüge nicht. Daher falle die Tat des Beschwerdeführers nicht unter das Gesetz. Dieses verlange übrigens, dass das Opfer zum Widerstand *vollständig* unfähig sei. Auch diese Voraussetzung sei hier bei objektiver Abwägung des Beweisergebnisses und bei Berücksichtigung der zu Gunsten des Beschwerdeführers bestehenden Zweifel nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer habe ferner nicht wissen können, dass sein Ansinnen auf Ablehnung stossen werde. Jedenfalls

liege nur ein Versuch, nicht eine vollendete Nötigung zu einer unzüchtigen Handlung vor.

D. — Der Generalprokurator des Kantons Bern beantragt die Abweisung der Beschwerde.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. — Nach Art. 188 StGB ist strafbar, wer eine Person mit Gewalt oder durch schwere Drohung oder nachdem er sie auf andere Weise zum Widerstand unfähig gemacht hat, zur Duldung oder zur Vornahme einer unzüchtigen Handlung zwingt. Diese Bestimmung verlangt weder nach ihrem Wortlaut noch nach ihrem Sinn, dass der Täter einen Widerstand überwinden müsse. Bestraft wird er nicht, weil er hartnäckig sein Ziel verfolgt, sondern weil er seinen Willen ohne das Einverständnis des Opfers, das er zum Widerstand unfähig macht, durchsetzt. Gelingt es ihm, den Widerstand der Angegriffenen auszuschalten, noch ehe sich diese zur Wehr setzen kann, so ist er nicht weniger strafwürdig, als wenn er des Opfers erst nach und nach, unter Überwindung eines Widerstandes, Herr wird. Die Ausnützung von Verblüffung und Schrecken, die dem Täter erlaubt, mit geringer körperlicher Anstrengung zum Ziel zu gelangen, wie es nach der tatsächlichen, den Kassationshof bindenden Feststellung der Vorinstanz hier der Fall war, taugt daher als Mittel zur Nötigung im Sinne des Art. 188 StGB.

Diese Bestimmung verlangt, dass die angegriffene Person zum Widerstand « unfähig », d. h. *vollständig* unfähig sei; denn wenn sie das nicht ist, muss die Unterlassung des Widerstandes als Einwilligung in die Tat ausgelegt werden. Nicht nötig ist indes, dass schon das eine Mittel allein den Widerstand ganz ausschalte oder breche. Wenn daher die Vorinstanz feststellt, dass Frau G. aus Verblüffung einen Augenblick « beinahe wehrlos » war, schliesst das die Anwendung des Gesetzes nicht aus. Den Rest von Widerstand, zu dem sie trotz Verblüffung und Schrecken fähig war, überwand der Beschwerdeführer durch Gewalt. Das

stellt die Vorinstanz fest, indem sie erklärt, Frau G. sei durch Verbindung von List und Gewalt unfähig gemacht worden, sich der Handlungen des Beschwerdeführers zu erwehren.

2. — Auch in subjektiver Beziehung ist der Tatbestand der Nötigung zu unzüchtigen Handlungen erfüllt. Nichts kommt darauf an, ob der Beschwerdeführer die ablehnende Haltung der Angegriffenen als « eine bloss gespielte Weigerung » ausgelegt hat, denn er nutzte die Überraschung aus, ohne abzuwarten, wie Frau G. sich gegenüber seinem Wunsche verhalten werde. Als sie abwehrte, war das Verbrechen schon begangen. Ihre Verblüffung hat sich der Beschwerdeführer durch seinen unvermuteten Angriff bewusst und gewollt zunutze gemacht. Aus der Tatsache, dass ihn Frau G. in die Wohnung kommen liess, kann er schon deshalb nicht geschlossen haben, sie sei mit seinem Vorhaben einverstanden, weil er wusste, dass sie seine wahre Absicht nicht kannte; sonst wäre nicht ersichtlich, weshalb er List und Verblüffung als Mittel wählte, um (in Verbindung mit Gewalt) zum Ziel zu gelangen.

3. — Die Entblössung des Geschlechtsgliedes, die Bestattung der Brüste und der Griff an den Geschlechtsteil der Frau G. waren unzüchtige Handlungen, denn sie überschritten die Grenze des geschlechtlichen Anstandes, unbekümmert darum, ob der Beschwerdeführer die Absicht hatte, noch weiter zu gehen. Das Verbrechen des Art. 188 StGB ist vollendet, nicht bloss versucht.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

56. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 17. November 1944 i. S. Häfliger gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern.

Art. 192 Ziff. 2 StGB.

Unzüchtig kann auch eine Handlung sein, welche weder aus Geilheit begangen wird, noch auf die Erregung oder Befriedigung fremder Geschlechtslust gerichtet ist.

Art. 192 ch. 2 CP.

Un acte peut être contraire à la pudeur bien qu'il ne soit accompli ni par lubricité, ni pour éveiller ou satisfaire l'appétit sexuel d'autrui.

Art. 192, cifra 2 CP.

Un atto può essere di libidine anche se non sia commesso per lubricità nè per eccitare o soddisfare l'appetito sessuale altrui.

Aus den Erwägungen:

Art. 192 Ziff. 1 StGB erklärt strafbar den Beischlaf, Ziff. 2 des gleichen Artikels die « anderen unzüchtigen Handlungen », welche der Täter mit seinem mehr als sechzehn, aber weniger als achtzehn Jahre alten Dienstboten vornimmt. Der Begriff der unzüchtigen Handlung, den z. B. auch Art. 188 (Nötigung zu einer unzüchtigen Handlung) und Art. 191 Ziff. 2 (Unzucht mit Kindern) verwenden, wird vom Gesetz nicht umschrieben. Sicher ist, dass er nur Handlungen umfasst, welche die Grenzen des *geschlechtlichen* Anstandes überschreiten. Hiefür spricht schon, dass die Art. 187 bis 197 StGB unter dem Randtitel « Angriffe auf die geschlechtliche Freiheit und Ehre » stehen. Das heisst nicht, dass der Täter nur strafbar sei, wenn er aus Geschlechtslust handelt, wie in der schweizerischen Literatur zum Teil angenommen wird (vgl. z. B. HAFTER, bes. Teil 121; THORMANN-OVERBECK 2 193 N. 6) und auch der Kassationshof in einem Falle, wo dieses Merkmal gegeben war und die Prüfung der Frage sich daher erübrigte, vorausgesetzt hat (Urteil vom 5. April 1944 i. S. Gnädinger). Der Vorentwurf von 1908 ging davon aus, dass eine unzüchtige Handlung auch vorliegen könne, wenn die Tat nicht der Erregung oder Befriedigung ge-